

# STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG

vom 01.06.2004

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

### Anlage

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung mit dem Abschluss

#### Master of Science (M.Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Naturschutz und Landschaftsplanung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Science vom 01.06.2004.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Fach Naturschutz oder Landschaftsplanung oder vergleichbaren Studiengängen von mindestens drei Jahren Dauer (z. B. in den Richtungen Landschaftsarchitektur, Umweltmanagement, Ökologie).

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Angesichts gestiegener Anforderungen an effiziente Naturschutzstrategien besteht in Deutschland und auf internationaler Ebene ein erheblicher Bedarf an Fachkräften, die in der Lage sind, naturschutzrelevante Fragen auf der Grundlage fundierter ökologischer Kenntnisse zu bearbeiten. Dabei gilt es, sowohl die aktuelle Situation in der Natur zu erfassen und Maßnahmen zu Schutz, Entwicklung sowie Wiederherstellung zu planen und umzusetzen, als auch die Folgen von Eingriffen in bestehende Ökosysteme auf der Basis umfangreicher naturwissenschaftlicher Kenntnisse und vorhandener gesetzlicher Regelungen sachkundig zu beurteilen und ökologisch begründete Entscheidungen zu treffen. Die Studentinnen und Studenten werden befähigt, Primärdaten auf der Grundlage einer umfangreichen Methoden- und Artenkenntnis zu erheben, integrativ zu verarbeiten, Bewertungen und konkrete, ziel- und umsetzungsorientierte Fachplanungen vorzunehmen.

(2) Im Verlauf des Studiums werden aufbauend auf dem Bachelor-Abschluss eine breite ökologische, floristisch-vegetationskundliche sowie faunistische Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher landschaftsplanerischer Grundlagen sowie der Verarbeitung von Daten mit Hilfe moderner Informationssysteme vermittelt. Damit wird ein unmittelbarer Einsatz der Absolventinnen und Absolventen im privatwirtschaftlichen Bereich, in Naturschutz- und Umweltbehörden, Naturschutz- und Umweltverbänden sowie in der Wissenschaft und Forschung ermöglicht.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

## **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Naturschutz und Landschaftsplanung vom 01.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotoxikologie/Landespflege vom 01.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.10.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06.07.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 17/2005 am 15.07.2005.

Köthen, den 06.07.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	Masterarbeit	18 Wochen Masterarbeit	30 Credits

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Module	SWS* ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			I			II			III		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
<b>Pflichtmodule</b>											
Oberseminar Naturschutz und Landschaftsplanung	5	8	3	2							
Ökologie	8	8	8								
Datenmanagement	4	8	1	5							
Naturschutzpraxis	4	6			4	2					
Projekt im Bereich Grundlagenerhebung	4	8			4						
Projekt im Bereich Planung/Vollzug/Umsetzung	4	8							4		
Landschaftsplanung	10	10						6	4		
<b>Wahlpflichtmodule 1./3. Semester (drei sind zu wählen, eines im 1., zwei im 3. Semester)</b>											
Renaturierung	4	6	3	3							
Spezielle Umweltuntersuchungen	4	6	3		3						
Nachhaltige Landnutzung	4	6	4	2							
Wasserbau/Hydrologie (an Hochschule Magdeburg-Stendal (FH))	4	6	4	4							
Erholung und Tourismus	4	6	6								
Management in Naturschutz und Landschaftsplanung	4	6	6								
Naturschutzvollzug	4	6	6								
Spezielle Landschaftsinformatik	4	6	2	4							
Wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1								
<b>Wahlpflichtmodule 2. Semester (zwei sind zu wählen)</b>											
Kurssystem Botanik und Vegetationskunde	6	8				6					
Kurssystem Niedere Pflanzen	6	8				6					
Kurssystem Wirbellose Tiere	6	8				6					
Kurssystem Wirbeltiere	6	8				6					
<b>Zwischensumme</b>	<b>63</b>	<b>90</b>									

\* SWS bezogen auf 15 Lehrveranstaltungswochen

#### Abkürzungen

V : Vorlesung

S/Ü : Seminar oder Übung

P : Praktikum

SWS : Semesterwochenstunden (1 SWS = 15 x 45 min)

I.-III. Semester:

Summe SWS : 63

Summe Credits : 90

Masterarbeit (IV. Semester): 18 Wochen, 30 Credits